



Ergänzende Regelungen für die Fakultät Mathematik, Informatik und Statistik

Auf der Grundlage von Ziff. 5 der „*Ergänzenden Regelungen der LMU zu den Richtlinien des Universität Bayern e.V. zum Vollzug der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten*“ legt die Fakultät folgende erweiterte Regelungen fest.

1. Geltungsbereich

- a. Die nachfolgend aufgeführten Regelungen gelten für die Mitglieder der Fakultät.
- b. Darüber hinaus gelten die Regelungen für die Gebäude der Fakultät als auch für die von der Fakultät genutzten Gebäudeteile.

2. Grundlage und Verantwortung

- a. Alle Mitglieder der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik sind verantwortlich dafür, dass die nachstehenden Regelungen eingehalten werden.
- b. Eine besondere Verantwortung liegt dabei bei allen Vorgesetzten insbesondere den Professorinnen und Professoren.
- c. Die *Richtlinien zum Vollzug der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten* (im folgenden **Richtlinien@UniBayern** genannt, siehe Anhang A) sowie die darüber hinaus gehenden *Ergänzenden Regelungen der LMU zu den Richtlinien des Universität Bayern e.V. zum Vollzug der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten* (im folgenden **Richtlinien@LMU** genannt, siehe Anhang B) gelten an der Fakultät und sind daher **zwingend einzuhalten**. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Missachtung der genannten Regeln zur Erteilung eines Hausverbots führen kann.

3. Bürobetrieb

- a. Soweit möglich und dienstlich zulässig soll im homeoffice gearbeitet werden. Nur bei zwingenden Gründen kann hiervon abgewichen werden. Zwingende Gründe liegen unter anderem vor, wenn die Arbeit im homeoffice nicht oder nur sehr eingeschränkt vollbracht werden kann. Eine Entscheidung ob zwingende Gründe vorliegen trifft der Vorgesetzte. Professorinnen und Professoren entscheiden für sich selbst in Eigenverantwortung.

- b. Der Aufenthalt in einem Universitätsgebäude ist nur erlaubt, wenn die Person sich absolut gesund fühlt und nach bestem Wissen in den letzten 14 Tagen keinen direkten Kontakt zu einer mit dem Covid-19-Virus infizierten Person hatte.
- c. Eine Benutzung des Büros an der Uni ist nur als Einzelbüro oder als Büro in Einzelnutzung gestattet.
- d. Arbeitsbesprechungen zwischen maximal zwei Personen für dienstliche Belange, Betreuungsaufgaben u.Ä. sind, sofern nicht über Videodienste sinnvoll durchführbar, unter Anlegung strengster Maßstäbe ohne Genehmigung eines Vorgesetzten möglich. Sie sollten jedoch auf ein zeitliches Minimum beschränkt werden und können nur in ausreichend großen Räumen (mindestens 15 qm) unter genauester Beachtung der Hygienerichtlinien durchgeführt werden. Falls ein Mindestabstand von 3 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann, ist ein Mund-Nasenschutz (oder ggf. auch eine s.g. Community-Maske) zu tragen.
- e. Jegliche Treffen mit 3 oder mehr Personen sind grundsätzlich über Videodienste durchzuführen. Hiervon ausgenommen sind Treffen, die über Videodienste nicht oder nicht sinnvoll durchgeführt werden können. In diesem Fall ist der Dienstvorgesetzte bzw. bei Professorinnen und Professoren der Dekan über ein geplantes Treffen zu informieren. Es sei explizit auf Ziffer 1 der Richtlinien@LMU verwiesen. Darüber hinaus sind die im vorherigen Abschnitt (Punkt d.) genannten Hygienevorschriften einzuhalten.
- f. Bei Treffen, die über 15 Minuten andauern oder an denen mehr als zwei Personen teilnehmen, sind Zeitpunkt und Teilnehmer zu dokumentieren und den Geschäftsstellen zu übermitteln, um im Falle einer Infektion entsprechende Personen informieren zu können.
- g. Innerhalb der Gebäude ist die Abstandspflicht zu beachten. Auf Fluren oder in allgemein zugänglichen Bereichen (auch Toiletten), wo es aufgrund der räumlichen Gegebenheit nicht garantiert ist, dass bei (zufälligem) Begegnen von zwei Personen der Mindestabstand einhalten werden kann, muss ein Mund-Nasenschutz (auch eine s.g. Community Maske) getragen werden.
- h. In öffentlich zugänglichen Bereichen des Gebäudes ist immer ein Mund-Nasenschutz (auch Community-Maske) zu tragen.
- i. Es wird ein respektvolles Miteinander erwartet, welches auf die Gesundheit und das Wohlbefinden aller abzielt. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass man sich umsichtig und defensiv im Gebäude bewegt. Unnötige Wege oder Aufenthalte im Gang, Treppenhaus oder sonstigen Bereichen des Gebäudes sowie Gruppenbildung sind zu vermeiden.

- j. Aufzüge sollten möglichst nicht genutzt werden. Falls eine Aufzugnutzung unumgänglich ist, darf dieser nur von einer Person genutzt werden.

4. Vorlesungsbetrieb

- a. Es sei auf Ziffer 3, Abschnitt a der Richtlinien@UniBayern verwiesen: Präsenzveranstaltungen sind untersagt. Dies betrifft alle Veranstaltungen, also auch Seminare, Vorlesungen, Praktika, etc.
- b. Hiervon ausgenommen sind nach Ziffer 5, Abschnitt a der Richtlinien@UniBayern Laborpraktika und Ähnliches (siehe Punkt 6 unten).

5. Prüfungsbetrieb

- a. Einzelprüfungen, wie z.B. die Disputation von Bachelor- und Masterarbeiten und Dissertationen, können in Präsenzform durchgeführt werden, sofern das Einvernehmen zwischen dem/der Prüfenden, der beisitzenden Person und der zu prüfenden Person schriftlich vorliegt. Hier gelten die allgemeinen Maßnahmen zum Infektionsschutz (Ziffer 7 der Richtlinien@UniBayern) in strenger Auslegung, d.h. unter Wahrung des Mindestabstands und Mund-Nasenschutz.
- b. Prüfungen mit mehr als einem Teilnehmer können nur in Ausnahmefällen als Präsenzprüfung durchgeführt werden.
- c. Aufgrund der in den Richtlinien@LMU getroffenen Zuständigkeiten können Präsenzprüfungen nur in den Hörsälen der Fakultät stattfinden und soweit verfügbar in zentralen Hörsälen, die der Fakultät für Prüfungszwecke zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus können durch die Departments auch Räumlichkeiten angemietet werden. Welche Hörsäle für Prüfungszwecke bereitstehen und welche angepassten Kapazitäten diese Hörsäle aufweisen wird sobald wie möglich bekannt gegeben. Es sollte aber klar sein, dass die Raumkapazitäten bei der vorgeschriebenen Beachtung aller Hygiene- und Sicherheitsvorschriften **sehr gering** sind und daher **alternative (online-)Prüfungsformen unbedingt Priorität** haben sollten.
- d. Die Dozentin bzw. der Dozent, welche eine Präsenzprüfung durchführen möchte, wendet sich zunächst an den Studiendekan. In Abstimmung mit dem Studiendekan legt die Dozentin bzw. der Dozent dem Dekan mindestens 3 Wochen vor Prüfungszeitpunkt ein Hygiene- und Schutzkonzept vor, in dem folgendes dargelegt wird:
 - i. Wieviel Studierende werden erwartet und welche Hörsäle stehen verbindlich gebucht für die Präsenzprüfung zur Verfügung.
 - ii. Wie sind die in den Richtlinien@UniBayern genannten Anforderungen und die darüber hinaus gehenden Regelungen der Richtlinien@LMU umgesetzt.
 - iii. Welcher Personalumfang steht bereit, um im Vorfeld, während der Prüfung und im Nachklang einen den Hygienevorschriften entsprechenden Ablauf zu gewährleisten.

- iv. Wer trägt die Verantwortung vor Ort.
- e. Der Dekan prüft das Konzept und leitet dieses, sofern keine Einwände bestehen, an die Hochschulleitung weiter. Die Hochschulleitung als auch der Dekan kann die Prüfung untersagen.

6. Laborbetrieb / Werkstattbetrieb / CIP Pools

- a. CIP Pools bleiben mindestens so lange geschlossen, wie die entsprechenden Fakultätsgebäude für den normalen Publikumsverkehr geschlossen sind. Die Institute können einzelne CIP Pools in Eigenverantwortung für Studierende öffnen, sofern ein vom Dekan unterstütztes und von der Uni-Leitung genehmigtes Hygiene- und Schutzkonzept vorgelegt wird.
- b. In Anlehnung an § 4 Satz 2 der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayInfSMV) können Labore und Werkstatträume unter strengen Hygiene- und Sicherheitsauflagen für die Aufrechterhaltung des Forschungsbetriebs sowie für die Durchführung von Abschlussarbeiten und Praxisveranstaltungen gemäß den Richtlinien@LMU (Abschnitt 2) zugänglich gemacht werden. Da an der Fakultät nur wenige Labore und Werkstätten existieren, sind mindestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme Hygiene- und Schutzkonzepte mit den geschäftsführenden Direktoren zu erstellen, die dem Dekan zur Genehmigung vorgelegt werden und die dieser zur Genehmigung an die LMU Leitung weiterleitet.

7. Weitere Ergänzungen

- a. Die Departments der Fakultät können darüber hinaus strengere Regelungen treffen.
- b. Strengere Vorgaben werden dem Dekan angezeigt.

München, 5. Mai 2020

Prof. Dr. Göran Kauermann

Dekan

Richtlinien zum Vollzug der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten

1. Einleitung

Gemäß § 4 Satz 1 der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayInfSMV) vom 16. April 2020 finden an allen bayerischen Hochschulen vorläufig keine Präsenzveranstaltungen statt.

Zur Sicherstellung der Lehre ist ab dem 27. April 2020 die Durchführung von Prüfungen und bestimmten Praxisveranstaltungen unter strengen Auflagen zum Infektionsschutz ausnahmsweise erlaubt (Satz 2). Gleiches gilt für die Öffnung von Bibliotheken und Archiven (Satz 3).

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Mitglieder der Universitäten zu schützen, die Gesundheit der Studierenden und Beschäftigten bei der Durchführung von Prüfungen und Praxisveranstaltungen zu bewahren und einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten.

Diese Richtlinien gelten vorbehaltlich strengerer höherrangiger Vorschriften. Sie formulieren einen Mindeststandard, der von den Universitäten in eigener Zuständigkeit und gemäß den spezifischen Anforderungen in den Fakultäten sowie weiteren wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Einrichtungen – gegebenenfalls auch durch weitergehende Maßnahmen – umgesetzt wird.

Auf den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird hingewiesen.

2. Veranstaltungs- und Versammlungsverbot (§ 1)

a) Veranstaltungen und Versammlungen sind landesweit untersagt (§ 1 Abs. 1 Satz 1). Dieses Verbot erfasst unabhängig von der Teilnehmerzahl auch Veranstaltungen und Versammlungen an Hochschulen, insbesondere Feste, Feiern, Konzerte, Theateraufführungen, Informationstage, Messen und öffentliche Vorträge.

Nicht erfasst sind Zusammenkünfte im Rahmen des unmittelbaren Dienstbetriebs, z.B. Sitzungen von Arbeitsgruppen, Gremien und Ausschüssen, soweit die Vorschriften zum Infektionsschutz (Ziffer 7) eingehalten werden.

b) Das Gebot zum Aufstellen von Hinweisschildern oder anderen geeigneten Hinweisen, die die Besucher auf die Notwendigkeit eines Mindestabstands von 1,5 m hinweisen, gilt auch für Parks und Grünanlagen an Universitäten.

3. Verbot von Präsenzveranstaltungen (§ 4 Satz 1)

a) An den Hochschulen finden vorläufig keine Präsenzveranstaltungen statt (§ 4 Satz 1). Dies betrifft insbesondere Lehrveranstaltungen in Präsenzform, z.B. Vorlesungen, Seminare, Übungen, Weiterbildungen, Kurse sowie sonstige Veranstaltungen.

- b) Nicht erfasst sind Zusammenkünfte im Rahmen des unmittelbaren Dienstbetriebs, z.B. Sitzungen von Arbeitsgruppen, Gremien und Ausschüssen, soweit die Vorschriften zum Infektionsschutz (Ziffer 7) eingehalten werden.

4. Prüfungen (§ 4 Satz 2, 1. Alternative)

- a) Abweichend von § 4 Satz 1 ist das Abhalten von Prüfungen in Präsenzform zulässig. Soweit dies möglich, vertretbar und rechtlich zulässig ist, soll jedoch auf Prüfungsformate ohne Präsenzform zurückgegriffen werden.

Bereits bei der Planung solcher Präsenzprüfungen ist zu berücksichtigen, dass die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz (Ziffer 7) abhängig von der Zahl der zu Prüfenden regelmäßig umfangreichere organisatorische Maßnahmen zur Regelung von Ein- und Auslass, insbesondere einen höheren Personalansatz, erfordert.

- b) Soll eine Prüfung in Präsenzform abgehalten werden, ist dies der Hochschulleitung oder einer von ihr benannten Stelle anzuzeigen. Das nähere Verfahren, insbesondere den notwendigen Inhalt der Anzeige, legen die Hochschulleitungen nach eigenem Ermessen fest. Das Anzeigeverfahren hat den Zweck, den Universitäten eine Kontrolle der tatsächlichen Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz (Ziffer 7) zu ermöglichen, eine in der Universität einheitliche Handhabung sicherzustellen und erforderlichenfalls Auflagen der Gesundheitsbehörden (z.B. Führung von Teilnehmerlisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten, Anzeigepflichten gegenüber Gesundheitsämtern etc.) erfüllen zu können.

5. Praxisveranstaltungen (§ 4 Satz 2, 2. Alternative)

- a) Abweichend von § 4 Satz 1 sind Praxisveranstaltungen zulässig, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern. Dies betrifft insbesondere
- Laborpraktika
 - sportpraktische Lehrveranstaltungen
 - künstlerische Lehrveranstaltungen (z.B. Theater, Musik)
 - Geländepraktika.
- b) Ziffer 4b) gilt entsprechend.
- c) Der Mindestabstand (Ziffer 7a) muss grundsätzlich auch zwischen Mitgliedern einer Arbeitsgruppe eingehalten werden. Die Durchmischung von Mitgliedern mehrerer Arbeitsgruppen soll möglichst verhindert werden.

6. Bibliotheken (§ 4 Satz 3)

- a) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 können Bibliotheken an Hochschulen geöffnet werden.
- b) Über Art und Umfang der Öffnung entscheidet die Hochschulleitung. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten (z.B. Personalkapazität der Bibliothek, bauliche Voraussetzungen, zu erwartende Nachfrage) kann die Hochschulleitung die Öffnung auf bestimmte Nutzergruppen (z.B. Lehrpersonal) oder Zwecke (z.B. Zwecke der Lehre) beschränken oder diese gegenüber anderen Nutzergruppen und Zwecken priorisieren.

- c) Bei der Entscheidung über Art und Umfang einer Öffnung ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz (Ziffer 7) im Bibliotheksbetrieb abhängig von den örtlichen (z.B. baulichen) Gegebenheiten regelmäßig umfangreiche organisatorische Maßnahmen und einen hohen Personalansatz erfordert. Dies gilt insbesondere für die Öffnung von Lesesälen.

7. Allgemeine Maßnahmen zum Infektionsschutz

a) Abstandsgebot

Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten (§ 5 Abs. 1 Satz 2). Dieses Abstandsgebot gilt jederzeit – sowohl im täglichen Dienstbetrieb als auch bei der Durchführung von Prüfungen und Praxisveranstaltungen, soweit diese nach den vorstehenden Vorschriften zulässig sind. Es ist auch in Bewegungs- und Begegnungsbereichen wie Fluren und Gängen, beim Betreten und Verlassen von Räumen und Gebäuden zu beachten.

Wo dies nicht möglich ist (z.B. durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation), müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Transparente Abtrennungen (z.B. aus Plexiglas) sind bei Publikumsverkehr (z.B. an Informations- und Ausleihschaltern) und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren. In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, sollen Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden.

Büroarbeit ist nach Maßgabe der Hochschulleitung möglichst im Homeoffice auszuführen. Die notwendige Arbeit vor Ort ist so zu organisieren (z.B. durch Nutzung freier Raumkapazitäten), dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

Insbesondere bei Prüfungen und Sitzungen ist die Größe und Ausstattung (z.B. Anordnung der Stühle und Tische) des Raumes abhängig von der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer so zu wählen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Sollen in Veranstaltungsräumen Sitzplätze frei bleiben, empfiehlt sich eine Kennzeichnung der gesperrten bzw. der zur Nutzung freigegebenen Plätze.

In einem Raum sollen mindestens neun Quadratmeter pro Person zur Verfügung stehen.

b) Hygiene

Jeder und jede wird angehalten, durch regelmäßiges Händewaschen und Einhaltung der Hust- und Niesetikette (Niesen nur in die Armbeuge) zur Reduzierung des Infektionsrisikos beizutragen.

Die Hochschule stellt sicher, dass im Dienstbetrieb, bei Prüfungen und Praxisveranstaltungen in Präsenzform abhängig von den räumlichen Gegebenheiten und dem zu erwartenden Personenaufkommen ausreichend Möglichkeit zum Händewaschen, bzw. zur Handdesinfektion besteht. In Sanitärräumen und Laboren sind Reinigungsmaterial und Einmalhandtücher in

ausreichender Menge vorzuhalten. Der Mindestabstand von 1,5 m ist auch in Sanitärräumen einzuhalten.

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung – insbesondere vor der Übergabe an andere Personen – vorzunehmen. Andernfalls ist bei der Verwendung geeignete „Schutzbekleidung (z.B. Handschuhe)“ zu verwenden.

Die Hochschule stellt sicher, dass Räume und Arbeitsmittel abhängig von der Inanspruchnahme und Zahl der Nutzerinnen und Nutzer regelmäßig, ggf. mehrmals täglich, gereinigt und im Bedarfsfall desinfiziert werden. Dies betrifft insbesondere Arbeitsplätze bei Prüfungen und Praxisveranstaltungen, die in kurzer Abfolge hintereinander von mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt werden. Abhängig von Art und Umfang der Nutzung soll ein Reinigungskonzept erstellt werden.

Räume, in denen sich dauerhaft Personen aufhalten, sind regelmäßig zu lüften (Richtwert: Alle 45 Minuten für fünf Minuten lüften, soweit dies nicht durch technische Maßnahmen sichergestellt ist).

c) Publikumsverkehr

Der Publikumsverkehr, insbesondere der mit Studierenden, ist so weit wie möglich zu reduzieren. Er soll möglichst durch telefonische, postalische oder elektronische (z.B. E-Mail) Kommunikation ersetzt werden. Dies betrifft insbesondere Sprechstunden, Einschreibungen, Antragstellungen, Abgabe von Arbeiten etc.

Ist ein persönliches Erscheinen dennoch zwingend erforderlich, soll dieses zur Vermeidung von Menschenansammlungen nur auf vorherige Terminvereinbarung erfolgen. Dabei sind die Termine so zu takten, dass es nicht zu Wartezeiten oder Menschenansammlungen in Wartebereichen kommt.

Zulässige Veranstaltungen (z.B. Prüfungen) sollen jeweils zeitlich und räumlich möglichst weit voneinander getrennt werden, sodass es zu keiner Durchmischung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern verschiedener Veranstaltungen kommt (z.B. nach dem Ende einer Prüfung).

d) Wartebereiche, Ein- und Auslass

Wartebereiche sind zur Vereinfachung der Einhaltung der Abstandsregeln mit entsprechenden Markierungen (z.B. Bodenmarkierungen), Hinweisen und/oder Barrieren zu versehen. Dies gilt auch für Stellen und Verkehrswege, an denen erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen. Auch bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m dürfen sich nie mehr als zehn Personen im Wartebereich bzw. in Warteschlangen aufhalten.

Bei zulässigen Veranstaltungen, bei denen ein höheres Personenaufkommen zu erwarten ist (z.B. Prüfungen), hat die Hochschule durch organisatorische Maßnahmen (z.B. zusätzliches Ordnungspersonal, Absperrungen, Markierungen etc.) sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 m auch vor und während des Einlasses bzw. des Auslasses sichergestellt ist und sich Personen auch nach dem Ende der Veranstaltung nicht unnötig auf dem Gelände aufhalten.

e) Erkrankte Personen und Verdachtsfälle

Erkrankte Personen, insbesondere solche mit Symptomen einer Atemwegserkrankung oder mit unspezifischen Allgemeinsymptomen, dürfen an Prüfungen und Praxisveranstaltungen nicht teilnehmen.

Gleiches gilt für Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu nachweislich an COVID-19 Erkrankten hatten (Kontaktpersonen der Kat. I und II),

f) Risikogruppen

Angehörige von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (Risikogruppen gemäß Robert-Koch-Institut) wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu kann das Tragen eines Atemschutzes mit der individuell erforderlichen Schutzwirkung gehören. Die Hochschulen sollen nach Möglichkeit eine entsprechende Beratung des Personals durch den Betriebsarzt anbieten.

g) Zuständigkeiten

Alle Mitglieder der Hochschule sind dafür verantwortlich, dass die vorstehenden Richtlinien in dem Bereich auch tatsächlich eingehalten werden, für den sie verantwortlich sind. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer, sowie Lehrpersonal. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Bereichs die maßgeblichen Personen (z.B. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Prüfungen und Praxisveranstaltungen) in angemessener Weise über die geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren. Die Hochschule soll die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz stichpunktartig kontrollieren.

Die Einzelheiten zum Vollzug dieser Richtlinie legen die Hochschulleitungen fest. Die Hochschulleitungen können nach eigenem Ermessen strengere Regelungen treffen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 30. April 2020 in Kraft.

Diese Richtlinie wurde zwischen den zwölf in der Universität Bayern e.V. organisierten Universitäten abgestimmt, am 29.04.2020 durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt und für die LMU von der Hochschulleitung am 30.04.2020 beschlossen.



ANHANG B

Ergänzende Regelungen der LMU zu den Richtlinien des Universität Bayern e.V. zum Vollzug der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten

Auf der Grundlage von Ziff. 7 Buchst. f Sätze 3 und 4 der *Richtlinien zum Vollzug der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten* gilt gemäß Beschluss der Hochschulleitung vom 30.04.2020 an der LMU ergänzend und bis auf Weiteres Folgendes:

1. Zusammenkünfte im Rahmen des unmittelbaren Dienstbetriebs gem. Ziff. 2a und Ziff. 3b der *Richtlinien* sind nach Möglichkeit über Online-Konferenz-Tools durchzuführen.

Soweit eine Durchführung über Online-Konferenz-Tools nicht möglich ist, sind Zusammenkünfte so zu organisieren, dass ein Sicherheitsabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden gewährleistet ist. Dies hat beispielsweise durch eine entsprechende Sitzordnung, die Vermeidung von Wartesituationen durch ein frühzeitiges Aufsperrn des Raums und eine straffe Sitzungsleitung zu erfolgen.

2. Die Durchführung von Prüfungen in Präsenzform und Praxisveranstaltungen sowie die Öffnung der Bibliotheken gem. Ziff. 4 bis 6 der *Richtlinien* sind im Einzelfall durch die Leitung der zuständigen Fakultät bzw. zentralen wissenschaftlichen oder nicht-wissenschaftlichen Einrichtung in Schriftform zu genehmigen. Bei der Genehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Jede Maßnahme ist der Hochschulleitung mindestens fünf Arbeitstage vor Umsetzung über die E-Mail-Adresse gesundheit@lmu.de anzuzeigen. Dabei ist die Einhaltung der Infektionsschutzregelungen gem. Ziff. 7 der *Richtlinien* und dieser *Ergänzenden Regelungen* zu dokumentieren. Die Hochschulleitung kann geplante Maßnahmen im Einzelfall untersagen.
 - a) Prüfungen können gem. Ziff. 4 der *Richtlinien* nur in besonderen Ausnahmefällen in Präsenzform stattfinden, wenn alternative Prüfungsformen durch die einschlägige Satzung oder Ordnung i.V.m. der Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Flexibilisierung von Prüfungen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 (2020) nicht vorgesehen sind. Finden Prüfungen in Präsenzform statt, ist von der verantwortlichen Fakultät sicherzustellen, dass die Infektionsschutzregelungen gem. Ziff. 7 der *Richtlinien* nicht nur in den Prüfungsräumlichkeiten, sondern auch beim Zugang zu diesen einschließlich des Zugangs zum Gebäude und durch entsprechende Sicherheitszonen vor dem Gebäude

(soweit diese Flächen von der LMU bewirtschaftet werden) beachtet werden. Die Fakultät hat für die Bereitstellung des notwendigen Betreuungs- und Sicherheitspersonals Sorge zu tragen. Der Zugang und das Verlassen der Prüfungsräume ist zeitlich und im Ablauf so zu regeln, dass sich keine Gruppen bilden und ein Sicherheitsabstand von 1,5 m zwischen den Prüflingen gewährleistet wird. Bei der Festlegung der Sitzordnung ist ein Mindestabstand zwischen den Prüflingen von mindestens 1,5 m einzuhalten.

- b) Hinsichtlich Praxisveranstaltungen (Ziff. 5 der *Richtlinien*) gilt bei der vorrangigen Prüfung, ob Veranstaltungen mit Hilfe von Online-Tools durchgeführt werden können, ein strenger Maßstab. Praktische Demonstrationen von Dozierenden sind möglichst in Räumen mit Möglichkeit zur Videoübertragung durchzuführen.

Bei der Festlegung der Teilnehmendenzahl sind der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden sowie die Raumgröße besonders zu berücksichtigen (Kleingruppen). Gegebenenfalls müssen Kurse aufgeteilt werden.

Die Veranstaltungsleiter erteilen zu Beginn der Veranstaltung Hygienehinweise, die z.B. den nach Möglichkeit einzuhaltenden Mindestabstand, die allgemeinen Hygieneregeln (insbes. Händewaschen, Hust- und Nies-Etikette) sowie die Vermeidung der gemeinsamen Nutzung von Utensilien einschließt. Gruppenarbeit ist so weit wie möglich zu vermeiden. Die Veranstaltungsleiter überprüfen laufend die Einhaltung der Schutzmaßnahmen. Auf Angehörige von Risikogruppen ist ein besonderes Augenmerk zu richten.

- c) Bibliotheken werden nur für Beschäftigte und Studierende der LMU und nur für die Ausleihe geöffnet. Ausleih-/Thekenbereiche werden durch Trennscheiben aus Plexiglas geschützt. Sitzmöglichkeiten oder Arbeitsplätze werden für die Bibliotheksnutzer und -nutzerinnen nicht zur Verfügung gestellt. Die Öffnung von Lesesälen der Bibliotheken (vgl. Ziff. 6 der *Richtlinien*) ist untersagt.

Soweit die Öffnung von Bibliotheken die Öffnung von Gebäuden bedingt, erfolgt eine Abtrennung von den übrigen Gebäudeteilen durch Absperrungen und Beschilderung. Der Zugang für Bibliotheksnutzer und -nutzerinnen ist auf die Ausleihe beschränkt.

3. Bei der Durchführung von Prüfungen in Präsenzform und Praxisveranstaltungen sowie bei der Nutzung von Bibliotheken gem. Ziff. 4 bis 6 der *Richtlinien* sowie bei Zusammenkünften im Rahmen des unmittelbaren Dienstbetriebs gem. Ziff. 2a und Ziff.

3b der *Richtlinien* sollen Mund-Nasen-Bedeckungen benutzt werden. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen möglich und bedürfen der Genehmigung der Leitung der zuständigen Fakultät bzw. zentralen wissenschaftlichen oder nicht-wissenschaftlichen Einrichtung gem. Ziff. 2 Sätze 1 und 2 dieser *Ergänzenden Regelungen*.

Die Leiter und Leiterinnen der Maßnahmen gem. Ziff. 3 bis 6 der *Richtlinien* sowie der Zusammenkünfte im Rahmen des unmittelbaren Dienstbetriebs gem. Ziff. 2a und Ziff. 3b der *Richtlinien* stellen die Verteilung von Mund-Nasen-Bedeckungen an Teilnehmende sicher, die keine eigene Mund-Nasen-Bedeckung mitbringen.

Die LMU wird dafür den Fakultäten und zentralen wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Einrichtungen Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung stellen. Die Verteilung erfolgt bedarfsgerecht.

4. Ergänzend ermöglicht die Universität in Fällen, in denen der Dienstbetrieb besondere Anforderungen an die Hygiene stellt (insbesondere Medizin, Tiermedizin, Laboratorien mit entsprechenden Krankheitserregern sowie Tierhaltungen) oder in denen keine ausreichende Möglichkeit zum Händewaschen besteht, für die jeweils beteiligten Personen die Nutzung von Desinfektionsmitteln.
5. Fakultäten sowie zentrale wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Einrichtungen können im Einzelfall strengere Regelungen vorsehen, als sie in Ziff. 1 und 2 dieser *Ergänzenden Regelungen* festgelegt sind. Die Anzeige- und Dokumentationspflichten gem. Ziff. 2 Sätze 3 bis 5 dieser *Ergänzenden Regelungen* gelten entsprechend. Den Vorgaben des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) ist Rechnung zu tragen.

Diese *Ergänzenden Regelungen* treten am 30.04.2020 in Kraft.